

1. Münsterische Gespräche zum Gesundheitsrecht
„Kooperation oder Korruption? –
Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit
von Leistungserbringern im Gesundheitswesen“

Staatsanwalt Maleck

Staatsanwaltschaft Bochum
Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung der
Wirtschaftskriminalität und Korruption



Kooperation oder Korruption?

1. Was meint Korruption im strafrechtlichen Sinn ?
2. Regelungen im Strafgesetzbuch
3. Übertragung auf Leistungserbringer im Gesundheitswesen
4. Auswirkung - aus strafrechtlicher Sicht – auf Kooperationen im Gesundheitswesen

Korruptionsdelikte StGB



Amtsdelikte: Vorteilsannahme
/ - gewährung;
Bestechlichkeit / Bestechung
§§ 331 ff StGB

„Ein *Amtsträger* oder ein *für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter*, der *für die Dienstausübung* einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Bestechlichkeit und
Bestechung im
geschäftlichen Verkehr
§ 299 StGB

„Wer als *Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes* im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder einen Dritten *als Gegenleistung* dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er einen anderen *bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge*, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“

charakteristischer Sachverhalt:

öffentliche Verwaltung bzw. Unternehmen

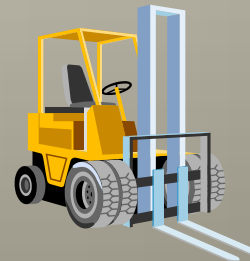
Amtsträger bzw.
Beauftragter verfügt über
Mittel /Aufträge
seines
Arbeitgebers



Vorteil
für sich
oder
Dritten



Aufträge /
Wareneinkauf





Ärzte



bislang grds. drei Möglichkeiten (der Einzelfall entscheidet):

Krankenhaus



öffentlicher
Träger

§§ 331 ff StGB
Amtsträgerdelikte

privater /
kirchlicher Träger

§ 299 StGB
Bestechlichkeit im
geschäftlichen
Verkehr

niedergelassener (Vertrags-) Arzt



~~§§ 299 /
331 ff StGB~~

grundsätzlich und nur im
Hinblick auf
Korruptionsstraftaten !!!

BGH 3 StR 458/10

Vorlagebeschluss vom 05.05.2011 an den Großen Senat für Strafsachen:

1. Handelt ein niedergelassener, für die vertragsärztliche Versorgung zugelassener Arzt bei Wahrnehmung der ihm in diesem Rahmen übertragenen Aufgaben (§ 73 Abs. 2 SGB V; hier: Verordnung eines Hilfsmittels) als Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StGB?

2. Hilfsweise für den Fall der Verneinung von Frage 1: Handelt ein niedergelassener Arzt im Sinne des § 299 StGB als Beauftragter der gesetzlichen Krankenkassen?

erfasster Sachverhalt ???

eigene Praxis

niedergelassener
Arzt zugelassen
für
vertragsärztliche
Versorgung



Vorteil
für sich
oder
Dritten



Verordnungen

Verordnungen



Pharmaindustrie
Hilfsmittelindustrie
Optiker, Sanitätshaus usw.

Gesetzliche Krankenkassen



Zusammenarbeit von Leistungserbringern im Gesundheitswesen

- grds. kein per se „unproblematischer Bereich“, wenn ein Vertragsarzt bzw. Arzt im KH erhebliche Zuwendungen (im Zusammenhang mit Verordnungen) erhält!
- auch (in- bzw.) adäquate Vergütungen für Leistungen können relevant sein!
- der Einzelfall entscheidet!
- Transparenz ist wichtig! – Genehmigung der Behörde kann unter strengen Voraussetzungen in bestimmten Konstellationen Rechtfertigungsgrund sein (§ 331 Abs. 3 StGB)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!